Abwasserbeseitigungsbetrieb
der Stadt Bramsche
- Der Bürgermeister -

Vorlage Nr. **WP11-16/860**
Datum: 13.11.2015
Erstellt durch: Frau Strubbe

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs-datum	öffentl. Sitzung (J/N)	Abstimmungsergebnis dafür	dagegen	Enth.
Betriebsausschuss	07.12.2015	Ja			
Verwaltungsausschuss	08.12.2015	Nein			
Rat	10.12.2015	Ja			

Betreff: 16. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Beschlussvorschlag:

Die 16. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen, zuletzt geändert am 18.12.2014, wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kanalbenutzungsgebühren sind durch die Wibera Wirtschaftsberatung, Düsseldorf, auch die Gebühren für die dezentralen Abwasseranlagen überprüft worden.
Die Grundgebühr wird um 30,21 € auf 70,21 € angehoben. Dieses ist begründet in der aktuellen Gesetzeslage für Kleinkläranlagen. Hier ist jetzt die bedarfsgerechte Abfuhr des anfallenden Fäkalschlammes möglich. Dadurch bedingt ist es dem Entsorger nicht mehr möglich Gebietsweise abzufahren. Durch die bedarfsgerechte Abfuhr kommt es häufig vor, dass hier nur 1 oder 2 Gruben für eine Anfahrt nach Bramsche abgefahren werden müssen. Im ungünstigsten Fall liegen die Gruben auch noch in räumlich weiter entfernten Stadtgebieten (als Beispiel: eine in Balkum und die 2. in Evinghausen). Somit lässt sich die alte Gebühr nicht mehr halten.
Der Gebührensatz je m³ Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird um 4,65 € auf 27,16 € angehoben.
Der Gebührensatz für Abwasser aus abflusslosen Gruben wird um 10,39 € auf 17,40 € angehoben.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

1. Grundgebühr pro Grube und Abfuhr	70,21 €	(vorher: 40,00 €)
2. Beseitigungskosten		
a) aus abflusslosen Gruben	17,40 €	(vorher: 7,01 €)
b) aus Kleinkläranlagen je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes	27,16 €	(vorher: 22,51 €)

Es wird empfohlen, die nachfolgende Satzung mit Wirkung vom 01.01.2016 zu beschließen.

Betriebsleiter

16. Änderungssatzung

zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Bramsche

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 15.10.1987

Aufgrund der §§ 10, 58, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NkomVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds.GVBl. S. 191) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben:

1. Grundgebühr pro Grube und Abfuhr	70,21 €
2. Beseitigungskosten	
a) aus abflusslosen Gruben	17,40 €
b) aus Kleinkläranlagen	27,16 €
je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bramsche, den 11.12.2015

Stadt Bramsche

Pahlmann
Bürgermeister